

# Satzung Christlicher Verein Junger Menschen

## Familienarbeit Mitteldeutschland e.V.

– zu beschließen auf der Mitgliederversammlung am 14.05.25

### § 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen Familienarbeit Mitteldeutschland e.V. Er wird abgekürzt: CVJM Familienarbeit.

Die Arbeit geschieht auf der Grundlage der Pariser Basis des Weltbundes der CVJM und der Zusatzerklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland:

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zwecke fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.” (Paris 1855)

“Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.” (Kassel 1985/2002)

(2) Sitz des Vereins ist Halle (Saale).

(3) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen und führt dann den Zusatz e.V.

(4) Der Verein ist Mitglied im CVJM Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. und dadurch auch dem CVJM-Gesamtverband e.V. angeschlossen.

(5) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Unser Ziel ist die Förderung einer familienfreundlichen Gesellschaft, in der Familien als Begegnungsort der Generationen in Verantwortung füreinander selbstständig und sinnerfüllt ihr Leben gestalten, in der Gesellschaft ihre Interessen vertreten und aktiv an politischen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen Anteil nehmen.

(2) Der Verein wendet sich an alle Menschen unabhängig von Alter, Religiosität, Staatsbürgerschaft, geschlechtlicher Identität, politischer Einstellung oder Milieu. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich nicht nur auf seine Mitglieder.

(3) Um auf diesem Weg die gesetzten Ziele zu erreichen, konzentrieren wir unsere Familienarbeit in Mitteldeutschland (vorrangig in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen) vor allem auf präventive Arbeit. Wir stärken Familien, indem wir:

- a) die gesellschaftliche Wahrnehmung von Familien erhöhen,
- b) Familien durch vielfältige und mobile Formen der Familienbildung erreichen,
- c) die Erziehungskompetenz von Eltern stärken und helfen, die Anwendung von Gewalt in den Familien zu vermeiden,
- d) Hilfe zur Selbsthilfe durch konkrete Hilfsangebote in Krisensituationen stärken,
- e) pädagogische Materialien und Kreativmodule für die Familienarbeit entwickeln,
- f) Multiplikatoren schulen und begleiten,
- g) Veranstaltungen im Sinne der Familienbildung, -begegnung und -beratung anbieten.

- h) Familienbildung auf kommunaler und Landesebene weiterentwickeln – z.B. durch Netzwerkarbeit  
(4) Für die Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein Familienzentren und eine Geschäftsstelle.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, religiöse und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Diese sind:
- a) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
  - b) Förderung der Religion
  - c) Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - d) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristischen Personen werden. Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie bereit sind, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Familien können eine Familienmitgliedschaft beantragen, bei denen minderjährige Kinder eingeschlossen sind. Es kann eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Familie mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle natürlichen Mitglieder, Familienmitglieder und juristische Personen mit je einer Stimme.
- (5) Das Stimmrecht kann immer nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar.
- (6) Wer nicht ständig und aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, aber trotzdem bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann als Fördermitglied aufgenommen werden. Ein Fördermitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besteht nicht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch freiwilligen Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss,
  - b) durch Tod bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen drei Jahre im Rückstand ist,
  - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss bedarf der Möglichkeit einer vorherigen mündlichen Anhörung durch den Vorstand.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Haushaltsjahr**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Beitragsregelung werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die / Der Vorsitzende sollte möglichst im ersten Kalenderquartal diese Mitgliederversammlung einberufen. Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss fristgerecht nach Abs. 1 einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden / des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,
- b) Beratung und Entscheidung auf Antrag über Schwerpunkte und grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
- c) Beratung und Beschluss über Anträge, die mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der / dem Vorsitzenden eingereicht werden müssen (über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand),
- d) Beschluss von Satzungsänderungen,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Verabschiedung des Haushaltplanes,
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- h) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- i) Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.

(6) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln, namentlich und mit Funktion durch schriftliche Stimmabgabe. Die Stimmabgabe durch Handzeichen ist alternativ möglich, wenn alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(7) Über die in der Mitgliederversammlung geführten Verhandlungen und gefassten Beschlüsse führt die Schriftführerin / der Schriftführer ein Protokoll, das von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei im Höchstfall sieben volljährigen gewählten Mitgliedern des Vereins, die die Ämter des Vorsitzes, stellvertretenden Vorsitzes, Schatzmeisters und bis zu vier Beisitzerinnen / Beisitzern bekleiden.
- (3) Die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin / der Schatzmeister vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).
- (4) Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer berufen, die / der hauptamtlich die laufenden Geschäfte für den Verein führt. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil.  
Näheres regelt ein Geschäftsführervertrag.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein Mitglied nachberufen. Dieses muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (6) Die Vorstandssitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (7) Der Vorstand wird mindestens viermal jährlich von der / dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein 1/4 seiner Mitglieder dies verlangt.
- (8) Beschlussfähig ist der Vorstand bei Anwesenheit der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen und elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ihr Ergebnis ist im nächsten Vorstandspunkt zu vermerken.
- (9) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine elektronische Abstimmung ist nur gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich beteiligt haben.
- (10) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das von der / dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Im Bedarfsfall ernennt der Vorstand hauptamtlich Mitarbeitende und regelt deren Rechts- und Berufsverhältnisse wie Anstellung im Verein. Der Vorstand regelt die Dienst- und Fachaufsicht. Im Verein angestellte Personen können nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (12) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder.
- (13) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (14) Die Finanzen des Vereins werden in der Verantwortung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters geführt. Mindestens einmal im Jahr werden die Kasse und die Rechnungen von gewählten Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern geprüft.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Die Paragrafen 1 (Name, Sitz und Zugehörigkeit) und 2 (Zweck des Vereins) sind nur änderbar durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Vereinsmitglieder.
- (2) Die übrige Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung die Änderung beschließen.
- (3) Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen und kirchlichen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
- (4) Vor Satzungsänderungen ist die Stellungnahme des Vorstandes des CVJM Sachsen-Anhalt e.V. einzuholen.

(5) Vor Satzungsänderungen ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen Mitteldeutschlands e.V. einzuholen.

#### **§ 10 Auflösung und Aufhebung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Auflösung ist beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stiftungsverein Familienarbeit e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige, religiöse oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 11 Gleichstellungsklausel**

- (1) In dieser Satzung verwendete Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet ihres grammatischen Geschlechts für alle Geschlechter.

*Die Satzung ist errichtet am 16.12.2014 mit Nachtrag vom 17.02.2015 und Ergänzung vom 14.12.2015, 17.04.2024 und 14.05.2025.*